

**Erlass  
über die Errichtung einer  
Bundesakademie für öffentliche Verwaltung  
vom 28. August 1969**

Im Interesse der Förderung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung hat die Bundesregierung beschlossen, die Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Verwaltung planmäßig auszubauen und zu intensivieren. Träger der zentralen Fortbildung soll eine Bundesakademie für öffentliche Verwaltung in der Rechtsform einer unselbständigen Bundesanstalt sein. Bis zur Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für deren Errichtung und Betrieb wird als vorläufige Maßnahme folgende Regelung getroffen:

**I.**

- (1) Es wird eine Bundesakademie für öffentliche Verwaltung errichtet.
- (2) Sie ist vorläufig ein organisatorisch verselbständigter Teil des Bundesministeriums des Innern.

**II.**

- (1) Aufgabe der Bundesakademie ist es, die Angehörigen der öffentlichen Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft unter Anwendung moderner Methoden praxisnah fortzubilden.

Ziel dieser Fortbildung ist es insbesondere,

1. das Fachwissen zu aktualisieren,
2. die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit zu fördern,
3. neue Planungs- und Entscheidungstechniken sowie moderne Führungsmethoden (einschl. Personalführung) zu vermitteln,
4. die politische Bildung auf dem Hintergrund des fachlichen Allgemeinwissens zu fördern.

- (2) Das Fortbildungssystem der Bundesakademie gliedert sich zunächst in folgenden Stufen:

1. Lehrgänge zur Einführung des höheren Dienstes in die Aufgaben der Verwaltung;
2. Vorträge, Seminare und andere Lehrveranstaltungen im Rahmen der allgemeinen berufsbegleitenden Fortbildung;
3. Lehrgänge zur Heranbildung von Führungsnachwuchs sowie Sonderlehrgänge für internationale Aufgaben;
4. Seminare für die Fortbildung der oberen Führungskräfte

- (3) Die Lehrgangsstufen können nach Bedarf durch weitere Fortbildungsveranstaltungen ergänzt werden.

- (4) Die Fortbildungsveranstaltungen werden von der Bundesakademie selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt.

- (5) Die Bundesakademie unterhält Einrichtungen zur Erfassung und wissenschaftlichen Auswertung der für ihre Aufgaben wesentlichen Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich. Sie hat mit Einrichtungen im Bereich der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Verwaltung, die eine entsprechende Aufgabenstellung haben, zusammenzuarbeiten.

- (6) Die Bundesakademie erstreckt ihre Fortbildungsmaßnahmen zunächst auf Angehörige der Bundesverwaltung, soweit für diese nicht bereits spezielle Fortbildungseinrichtungen bestehen. Dies schließt die gastweise Teilnahme von Angehörigen anderer Verwaltungsbereiche als dem des Bundes und die Durchführung

gemeinsamer Seminare für obere Führungskräfte sowie von gemeinsamen Lehrstabseminaren nicht aus.

(7) In den Fortbildungsstufen eins bis drei ist für die Übernahme der Fortbildung der Angehörigen eines anderen Verwaltungsbereiches als dem des Bundes der Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesminister des Innern erforderlich, die der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedarf. Dies gilt nicht für Sonderlehrgänge für internationale Aufgaben, für Lehrstabseminare sowie für die gastweise Teilnahme von Angehörigen anderer Verwaltungsbereiche an Fortbildungsveranstaltungen der verschiedenen Stufen.

### III.

(1) Die Bundesakademie stellt nach Anhörung der obersten Bundesbehörden bis zum 1. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr ein Jahresarbeitsprogramm auf, das im Gemeinsamen Ministerialblatt zu veröffentlichen ist.

(2) Über das Ergebnis der Tätigkeit der Bundesakademie ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der mit den obersten Bundesbehörden zu erörtern ist.

### IV.

(1) Die Bundesakademie erhält einen Beirat.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter des Bundesministers des Innern als Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter der Bundesministerien der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für wirtschaftliche Zusammenarbeit,
3. zwei Vertretern der Länder,
4. einem Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände,
5. je einem Vertreter des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
6. fünf weiteren Mitgliedern, die der Bundesminister des Innern auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis von sachverständigen Wissenschaftlern, Vertretern der Wirtschaft und anderen fachkundigen Persönlichkeiten beruft.

(3) Die Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Mitglieder können sich vertreten lassen.

(4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(5) Der Beirat hat die Aufgabe, die Bundesakademie bei der Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogramms zu beraten und zum Jahresbericht Stellung zu nehmen.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf. Die Geschäftsordnung hat einen wissenschaftlichen Ausschuß vorzusehen, der aus sieben Mitgliedern besteht, die laufende wissenschaftliche Beratung der Akademie übernimmt und dem Beirat zur Beratung des Jahresarbeitsprogramms und des Jahresberichts seine Stellungnahme vorlegt.